
FESTSTELLUNGSENTWURF

Planungsabschnitt 1
AS Meppen (A 31) – Meppen (B 70)

Unterlage 1 **DD**

– Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht –

Anlage 1 **DD** **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Hinweis:

Die hiermit vorgelegte allgemeinverständliche, nicht technische Zusammenfassung stellt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 7 UVPG die Ergebnisse des UVP-Berichtes (vgl. Unterlage 1 **DD**) in Kurzform dar.

Änderungen gegenüber der Unterlage vom Juni 2018 sind mit Blau eintragungen gekennzeichnet.
Änderungen gegenüber der Unterlage vom Mai 2022 sind in grün gekennzeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Überblick über das geplante Vorhaben.....	1
2	Verfahrens- und Beteiligungsschritte	3
3	Angaben zu den Umweltauswirkungen.....	5
3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	5
3.2	Biologische Vielfalt.....	6
3.2.1	Tiere	6
3.2.2	Pflanzen	8
3.2.3	Artenschutz.....	8
3.2.4	Natura 2000.....	9
3.2.5	Weitere Schutzgebiete.....	10
3.3	Schutzgut Fläche	10
3.4	Schutzgut Boden	11
3.5	Schutzgut Wasser.....	12
3.6	Schutzgut Klima/Luft.....	12
3.7	Schutzgut Landschaft	13
3.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	15
3.9	Wechselwirkungen.....	15
3.10	Weitere Aspekte	15
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen	17
5	Gesamteinschätzung.....	18

1 ÜBERBLICK ÜBER DAS GEPLANTE VORHABEN

Das gesamte Straßenbauvorhaben im Zuge der Bundesstraßen 402, 213 und 72 der Europastraße (E) 233 umfasst den vierstreifigen Ausbau von der A 31 (Anschlussstelle Meppen) bis zur A 1 (Anschlussstelle Cloppenburg) im Bundesland Niedersachsen.

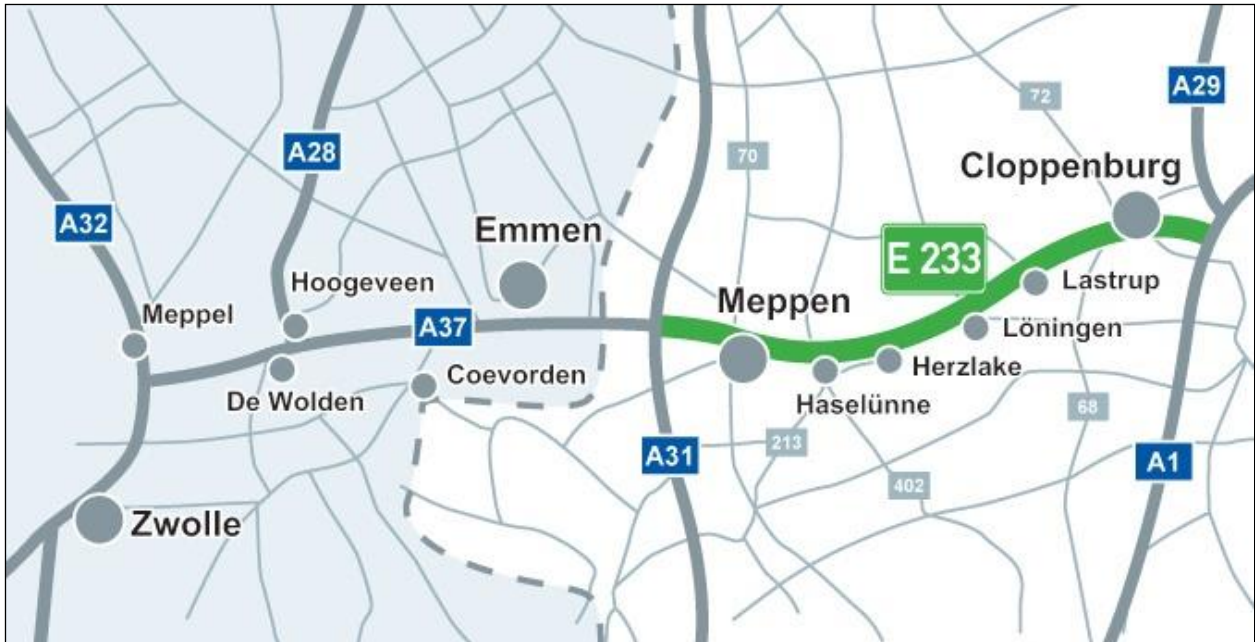


Abb. 1 Gesamtvorhaben Ausbau E 233

Der vierstreifige Ausbau der E 233 ist im Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) zur Erweiterung von zwei auf vier Fahrstreifen vorgesehen. Der Ausbau der E 233 im Zuge der B 402 und der B 213 wurde im Bundesverkehrswegeplan als ein Vorhaben des vordringlichen Bedarfs ausgewiesen. Dieser benennt Vorhaben, die in der Priorisierung des Bundes aufgrund eines hohen Nutzen-Kosten-Verhältnisses bis 2030 dringlich umgesetzt werden sollen.

Gegenstand der vorliegenden Unterlagen ist der Planungsabschnitt (PA) 1 von der Anschlussstelle Meppen an der A 31 bis zur B 70 mit einer Länge von 11,1 km.

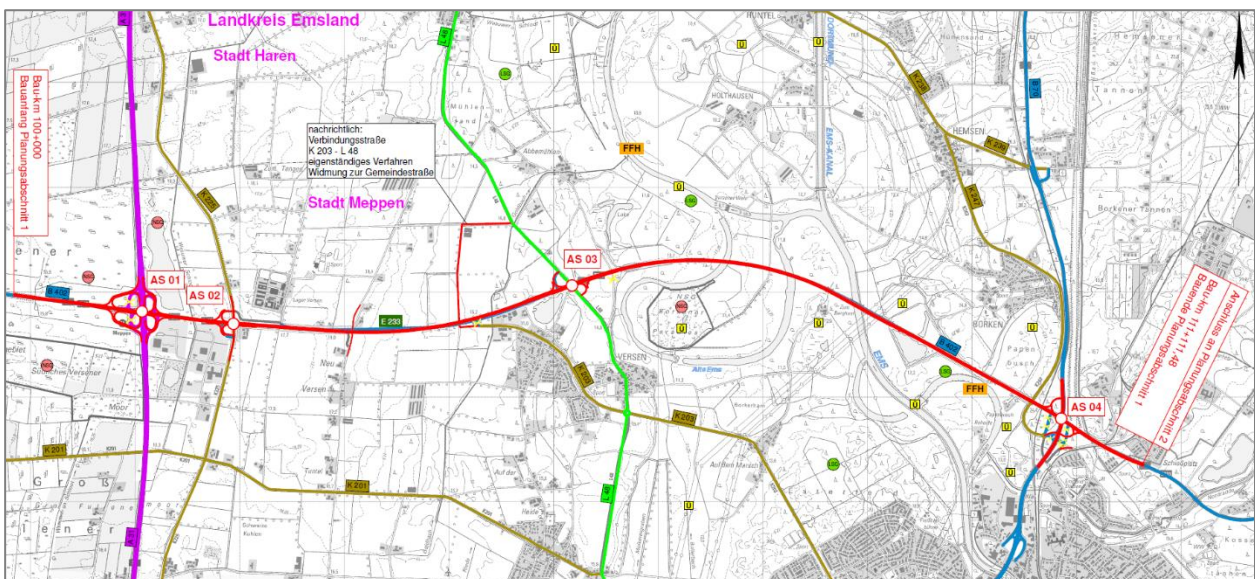


Abb. 2 Planungsabschnitt 1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau der vorhandenen Bundesstraße 402 in der derzeitigen Trassenführung. Eine Neutrassierung der E 233 ist im Planungsabschnitt 1 nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, da die 1984/1991 fertig gestellte Trasse mit den zugrunde zu liegenden Parametern für einen zweibahnigen Ausbau dieser Straße weitestgehend in Einklang gebracht werden kann.

Die 4-streifig ausgebaute E 233 wird eine Regelbreite von 28 m haben (vgl. Darstellung in nachfolgender Abbildung).

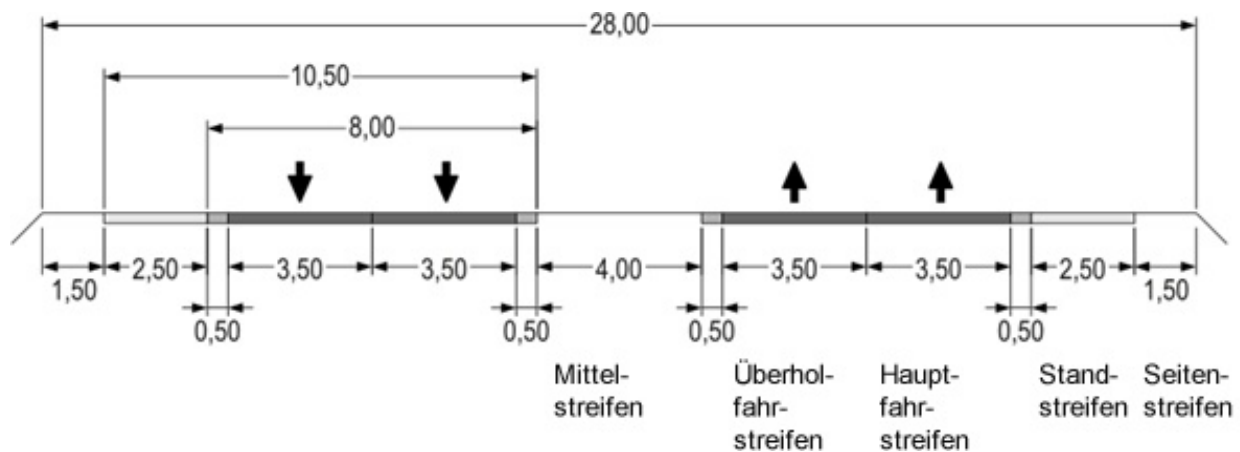


Abb. 3 Regelquerschnitt (RQ) 28

Im Zuge der Vorplanung des Vorhabens wurden verschiedene Varianten geprüft, die sich innerhalb des Untersuchungsgebietes unter Berücksichtigung der Zwangspunkte aufdrängen und ernsthaft in Betracht kommen, die mit der Planung angestrebten Ziele zu verwirklichen.

Neben der Prüfung der Nullvariante (das Vorhaben wird nicht realisiert) und der Null+-Variante (3-streifiger Ausbau mit wechselnden Überholstreifen) wurden im Wesentlichen Varianten der Ausbaurichtung geprüft. Dabei wurden Vergleiche zwischen einem symmetrischen, nördlichen und südlichen Ausbau der E 233 durchgeführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine durchgehende südliche Verbreiterung der Straße mit einem kurzzeitigen Wechsel am Goldbach nach Norden die Variante mit den größten Vorzügen darstellt. Diese liegen v.a. im Erhalt der Wohnbauflächen im Bereich Neu-Versen sowie in geringeren Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Ems“.

2 VERFAHRENS- UND BETEILIGUNGSSCHRITTE

Schon im Jahr 1997 wurde die Notwendigkeit für den Ausbau der E 233 auf durchgehend vier Fahrstreifen im Rahmen einer Studie festgestellt. Die technische Machbarkeit des Ausbaus wurde dann in einem Realisierungskonzept im Jahr 2003 nachgewiesen und im Jahr 2010 auf die geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Im Rahmen der Vorplanung zum geplanten Gesamtausbau der E 233 erfolgte die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsstudie, in der die schutzgutbezogenen Raumwiderstände ermittelt und verschiedene Ausbauvarianten hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft wurden. Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde im November 2010 abgeschlossen und bildete die Grundlage für die 2011 begonnene Vorplanung für den Planungsabschnitt 1.

Der Untersuchungsumfang für die Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen wurde in einem Scoping-Termin am 03.05.2011 festgelegt. Demnach sind die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die folgenden Schutzgüter zu ermitteln und zu bewerten:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Inhalte und die Untersuchungsräume variieren je nach möglichen Betroffenheiten in den einzelnen Schutzgütern.

Anhand der Angaben im UVP-Bericht muss die genehmigende Behörde in der Lage sein, eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben vorzunehmen. Darin eingeschlossen sind auch die Ergebnisse aus der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens, welche der UVP-Bericht zusammenfasst.

Für Infrastrukturvorhaben in dieser Größenordnung ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vorgeschrieben. Hierzu reicht der Vorhabenträger (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Lingen) bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde in Hannover das Vorhaben mit der Bitte um Einleitung des Verfahrens ein. Die umweltbezogenen Inhalte des sogenannten Feststellungsentwurfes sind folgende:

9	Landschaftspflegerische Maßnahmen
9.1 DD	Maßnahmenübersichtsplan
9.2 DD	Maßnahmenplan der trassennahen landschaftspflegerischen Maßnahmen
9.3 DD	Maßnahmenplan der trassenfernen landschaftspflegerischen Maßnahmen
9.4 DD	Maßnahmenblätter
9.5 DD	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

19	Umweltfachliche Untersuchungen
19.1 DD	Landschaftspflegerischer Begleitplan
19.2 DD	Artenschutzbeitrag
19.3 DD	FFH-Verträglichkeitsstudie / Abweichungsprüfung
19.4	Umweltverträglichkeitsstudie
19.5 DD	Kartierberichte
19.6 DD	Vernetzungskonzept
21	Fachbeiträge / Sonstige Gutachten
21.1 DD	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
21.6	THG-Emissionen Sektor Verkehr

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Planung für einen Monat in den Kommunen, auf die sich die Planung voraussichtlich auswirkt, öffentlich ausgelegt. Jeder, der durch das Vorhaben betroffen ist, sowie anerkannte Naturschutzverbände und Träger öffentlicher Belange haben die Möglichkeit, zu den Planungen Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben. Der Vorhabenträger bezieht Stellung zu den Einwänden, Hinweisen und Vorschlägen und bindet diese – soweit möglich – in die Planung ein. Im Rahmen eines Erörterungstermins werden die fristgerecht eingegangenen Einwendungen durch die verfahrensführende Behörde erörtert.

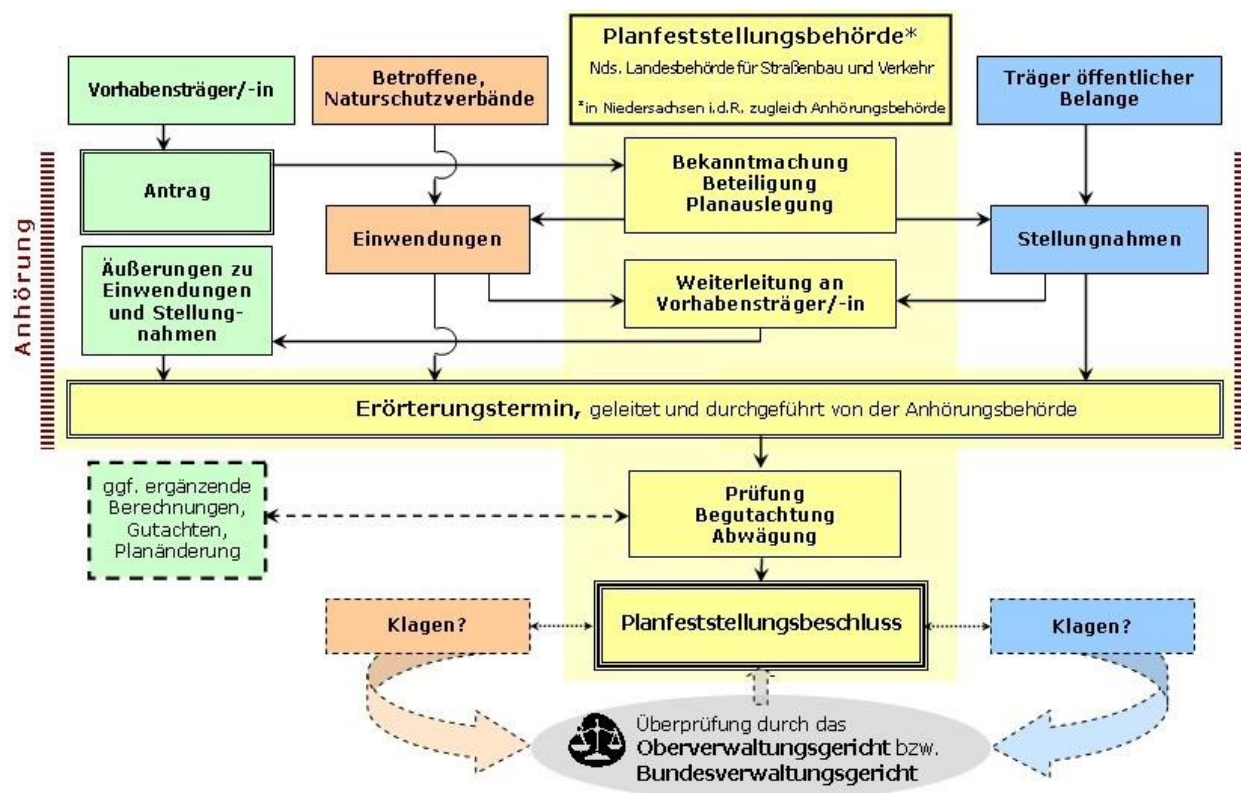


Abb. 4 Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens

3 ANGABEN ZU DEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

BESTANDSSITUATION

Der Landschaftsraum ist geprägt von ländlichen Siedlungsstrukturen mit kleinen Ortslagen, wenigen Streusiedlungsflächen sowie dem nördlichen Siedlungsrand von Meppen. Die Streusiedlungsbereiche beschränken sich auf den Landschaftsraum nördlich der E 233 zwischen der K 225 und Abbemühlen sowie auf zahlreiche landwirtschaftliche Hoflagen im Bereich Neu-Versen. In sich geschlossene Siedlungsbereiche mit altem dörflichem Charakter finden sich im Bereich von Alt-Versen sowie in Borken. Die Emsniederung zwischen Abbemühlen im Westen und der K 247 im Osten ist im Plangebiet nahezu siedlungsfrei, einzige Hofstellen liegen in der Flurbezeichnung „Zum Bergham“ und östlich des Altarms Roheide Ost.

Als Erholungsinfrastruktur queren im Bereich des Emstals die Radfernwanderwege „Hase-Ems-Tour“ und die „Radtour Dortmund-Ems-Kanal“ das Plangebiet, zudem sind nördlich des Borkener Berges ein Rastplatz und bei Abbemühlen eine Schutzhütte eingerichtet. Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt einen Teil des Emstals als Vorsorgegebiet für die freiraumbezogene Erholungsnutzung dar.

Für die Erholungsnutzung ergeben sich Beeinträchtigungen insbesondere aufgrund zusätzlicher Lärmwirkungen beidseits der Trasse. Die für die Erholung wichtigen Wegebeziehungen werden im Zuge der Planung aufrechterhalten.

UMWELTAUSWIRKUNGEN

Durch den geplanten Ausbau der E 233 werden im Planungsabschnitt 1 keine Gebäude überplant. Die für die Beurteilung von Lärmbeeinträchtigungen durch den Ausbau der E 233 relevanten Wohnbauflächen befinden sich zum größten Teil im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Geschlossene Siedlungsbereiche liegen südlich der E 233 im Ortsteil Versen sowie östlich der B 70 in Bokeloh und im Bereich der Siedlungen Kruppstraße und Am Wendehafen.

Insgesamt kommt es zu einer Überschreitung der Grenzwerte für die im Untersuchungsbereich liegenden Wohn- und Mischgebiete mit an 33-24 Schutzfällen Immissionsorten im Tageszeitraum und 188-218 Schutzfällen Immissionsorten im Nachtzeitraum. Als Schutzfall wird die Überschreitung der gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) je Wohneinheit definiert.

3.2 BIOLOGISCHE VIELFALT

3.2.1 TIERE

BESTANDSSITUATION

Für folgende Artengruppen wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie bzw. im Zuge der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen Kartierungen durchgeführt:

- Brutvögel (flächendeckende Revierkartierung der wertgebenden Vogelarten),
- Fledermäuse (Flugstraßen und Leitstrukturen sowie bedeutende Jagdgebiete),
- Reptilien (ausgewählte Probeflächen aufgrund von Übersichtsbegehung und Habitatstrukturen),
- Amphibien (potenzielle Laichgewässer im Umfeld von 200 m, Wanderbeziehungen zu Landlebensräumen), [Habitatstrukturkartierung 2016](#)
- Biber und Fischotter (Spurensuche entlang von Still- und Fließgewässern),
- Libellen (an ausgewählten Still- und Fließgewässern),
- Fische und Rundmäuler (Auswertung vorhandener Daten und Elektrofischung in ausgewählten Gewässern),
- Großmuscheln (Auswertung vorhandener Daten und Erfassung in ausgewählten Gewässern),
- [Großsäuger \(Befragungen und Wildunfallstatistiken\)](#),
- Hirschkäfer.

Für folgende Artengruppen wurden auf Grundlage einer Aktualisierungsbedürfnisprüfung aus dem Jahr 2015 eine Neukartierung bzw. eine Überprüfung der vorhandenen Kartierergebnisse durchgeführt:

- Amphibien ([Habitatstrukturkartierung 2016](#)),
- Libellen ([Aktualisierung der vorhandenen Daten in 2016](#)),
- Hirschkäfer ([Erstkartierung 2016](#)),
- Großmuscheln ([Aktualisierung der vorhandenen Daten in 2016](#)),
- Brutvögel ([Überprüfung der Biotopkartierung mit Berücksichtigung der Habitatstrukturen 2016](#)),
- Fledermäuse ([Überprüfung der Biotopkartierung mit Berücksichtigung der Habitatstrukturen 2017](#)),
- Fische und Rundmäuler ([Elektrofischungen, aktualisiert 2023 gem. „Rote Liste Niedersachsen“ \(LAVES 2023\)](#)).

Aufgrund des Aktualisierungsbedürfnisses wurden in den Jahren 2018 bis 2020 folgende Kartierungen durchgeführt:

- Biototypen ([Erweiterung des Untersuchungsgebiets, Aktualisierung der bestehenden Daten 2020](#)),
- Brutvögel ([Revierkartierung im Untersuchungsgebiet 2020](#)),
- Gastvögel ([Erstkartierung 2020](#)),
- Amphibien ([Aktualisierung der vorhandenen Daten 2020](#)),
- Reptilien ([Aktualisierung der vorhandenen Daten 2020](#)),
- Biber ([Aktualisierung der vorhandenen Daten](#)),
- Fische ([Kartierung der Fließgewässer Wesuweer Schloot, Graben JVA, Goldbach, aktualisiert 2023 gem. „Rote Liste Niedersachsen“ \(LAVES 2023\)](#)),

- Fledermäuse (Aktualisierung der vorhandenen Daten 2020, Kontrolle potentieller Winterquartiere 2020, aktualisiert 2023 gem. „Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr“ (FÖA Landschaftsplanung 2023)).

Zudem fanden Datenabfragen zu den Vorkommen von Fischotter, Wolf und Wild statt.

Die Ergebnisse der Erfassungen können im Einzelnen dem UVP-Bericht und den Kartierberichten in Unterlage 19.5 DD entnommen werden.

UMWELTAUSWIRKUNGEN

Für die untersuchten Artengruppen wurden die zu erwartenden vorhabenbedingten Umweltauswirkungen getrennt ermittelt. Die Wirkungen, die Straßenbauvorhaben für die einzelnen Artengruppen haben können, variieren dabei zum Teil sehr.

Für die Artengruppe der **Vögel** beispielsweise sind der Verlust des Brutplatzes zum einen, aber auch die Verlärmung des Lebensraumes durch den Straßenverkehr relevant. Dabei sind die Störeffindlichkeiten der einzelnen Arten je nach Spezialisierung und Lebensraumansprüche unterschiedlich.

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** sind neben einem Verlust von Quartieren (z.B. in Bäumen) v.a. die zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Verbreiterung der Straße relevant. Flugrouten besonderer Bedeutung für die Artengruppe liegen im Wesentlichen in Bereichen der bereits derzeit vorhandenen Querungsbauwerke und können somit erhalten und optimiert werden.

Umweltauswirkungen auf die Artengruppe **Amphibien** entstehen überwiegend durch den Verlust von geeigneten Laichgewässern bzw. durch eine bau- und anlagebedingte Verschlechterung der Habitatqualitäten.

Für die Artengruppe der **Reptilien** kann eine Inanspruchnahme von zumindest potenziellen Lebensräumen nicht ausgeschlossen werden.

Für den **Biber** und den **Fischotter** wurden Beeinträchtigungen im Bereich zweier Gewässer (Unterführung Wesuweer Schloot sowie Unterführung Goldbach) prognostiziert.

Die Artengruppe der **Großsäuger und Mittelsäuger („Wild“)** ist v. a. durch eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos betroffen. Beim Wilddurchlass westlich der A 31 erfolgt die Wiederherstellung des Bauwerks in gleicher Dimensionierung. Auch im Bereich anderer Querungsbauwerke ist eine Durchlässigkeit der Trasse für Groß- und Mittelsäuger gegeben. Zudem wird die komplette E 233 im Planungsabschnitt 1 mit einem Wildschutzzaun eingezäunt.

Für die Artengruppe **Libellen** sind überwiegend die aquatischen Lebensräume mit den zugehörigen Uferbiotopen von Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Ausbaivorhaben können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die von der Artengruppe **Fische und Rundmäuler** besiedelten Gewässer können planungsrelevante Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden. **Süßwassermollusken** werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Für beide Arten wird vorsorglich ein bauzeitlicher Gewässerschutz vorgesehen.

3.2.2 PFLANZEN

BESTAND

Grundlage für das Schutzgut Pflanzen ist die flächendeckende Biotoptypenkartierung des Untersuchungsgebietes in einem Puffer von mindestens 150 m beidseits des geplanten Straßenausbaus. Die Kartierung erfolgte nach dem aktuell gültigen Erfassungsschlüssel für Niedersachsen (vgl. v. Drachenfels) in 3-stelligen Codes. Zudem wurden die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotope sowie die nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen erfasst. **Im Jahr 2019 wurden erneut Biotoptypen erfasst, um die Bilanzierung anzupassen. Im Zuge dessen wurde das Untersuchungsgebiet erweitert (250 m beidseits des geplanten Straßenausbaus).**

Eine detaillierte Beschreibung der Biotoptypenausstattung im Plangebiet kann dem Kartierbericht in Unterlage 19.5.8 entnommen werden.

UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Im Rahmen der Konfliktanalyse werden die Verluste von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung durch den Straßenkörper einschließlich aller Nebenflächen, durch Veränderungen im untergeordneten Straßen- und Wegenetz sowie durch Baueinrichtungsflächen (Baustraßen und -streifen, Lagerflächen etc.) als erhebliche Beeinträchtigung der Biotopfunktion erfasst.

In der Summe kommt es zu einem Verlust von rund ~~50~~ 46 ha Fläche mit mindestens mittlerer Biotopwertigkeit sowie zu einem Verlust von 347 399 Einzelbäumen. Mit der Realisierung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen einschließlich der Neupflanzung von Einzelbäumen können die Eingriffe in das Schutzgut kompensiert werden.

3.2.3 ARTENSCHUTZ

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG ist eine Prüfung bestimmter Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten erforderlich. Die faunistischen Untersuchungen wurden im Hinblick auf Untersuchungsbereiche und Untersuchungsintensitäten u.a. dahingehend ausgelegt, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen mit den Ergebnissen ausreichend detailliert betrachtet werden können. Die Abstimmung der zu verwendenden Methodik erfolgte übergreifend für alle Planungsabschnitte.

Für die vorhabenbezogen als artenschutzrechtlich relevant identifizierten Arten Zauneidechse, Schlingnatter, Biber, Fischotter, Wolf und Moorfrosch sowie für die im Plangebiet beeinträchtigten Brutvogelarten kann mittels Vermeidungsmaßnahmen bzw. mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahme das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden.

Im Hinblick auf die Fledermäuse ist festzustellen, dass im Bereich Borkener Berg Flugrouten zerschnitten werden. Durch die Vergrößerung des Straßenquerschnitts ist für die dort querend festgestellten Arten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten. Insgesamt kann ein Auslösen der Verbotstatbestände nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass für diesen Bereich eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird. In der Summe ist es möglich, mittels vorgesehener habitatfördernder FCS-Maßnahmen im Bereich des Papenbuschs die lokale Population der betroffenen Fledermausarten zu stützen.

3.2.4 NATURA 2000

Die vorhandene Trasse der E 233 quert das FFH (Flora-Fauna-Habitat) -Gebiet „Ems“ (DE 2809-331) auf einer Länge von etwa 4,2 Kilometern. Das Gebiet ist Teil des europäischen Natura 2000-Netzwerkes, welches Gebiete für besonders schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen unter Schutz stellt. Im Hinblick auf Infrastrukturvorhaben wie den geplanten Ausbau der E 233 sind die Schutzansprüche dieses Gebietes im Hinblick auf seine Schutz- und Erhaltungsziele zu prüfen. Es sind ggf. Maßnahmen zu ergreifen, die den günstigen Erhaltungszustand dieser Arten und Lebensräume dauerhaft sicherstellen.

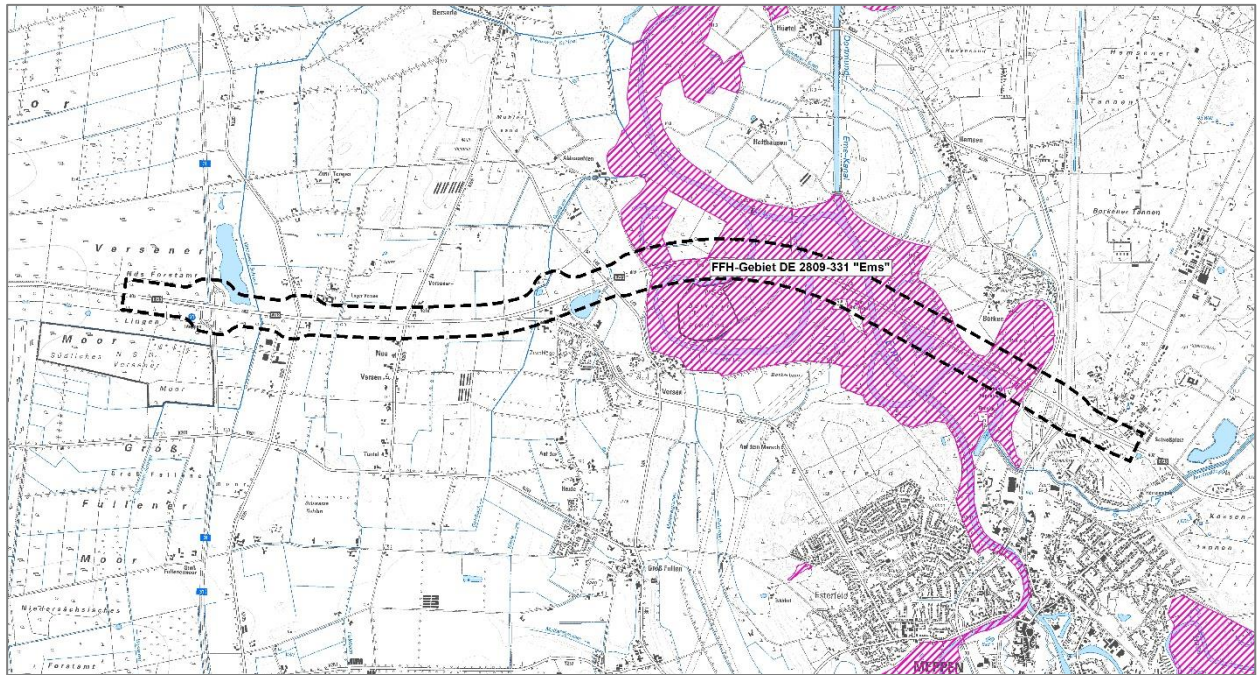


Abb. 5 FFH-Gebiet DE 2809-331 „Ems“

Die detaillierte Betrachtung ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für das Gebiet wertgebenden Tierarten Biber, Fischotter, Bachneunauge, Flussneunauge, Bitterling, Groppe, Rapfen, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Hirschkäfer und Bachmuschel durch das Vorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für sie ergeben sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine signifikanten Veränderungen ihrer Habitatbedingungen.

Für die Lebensraumtypen „Dünen mit offenen Grasflächen (2330)“, „Feuchte Hochstaudenfluren (6430)“, „Hainsimsen-Buchenwald (9110)“, „Stieleichen oder Hainbuchenwald (9160)“, „Alter bodensaurer Eichenwald (9190)“, und „Hartholzauwald (91F0)“ wurden erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele identifiziert. Die Beeinträchtigungen sind bau- und anlagebedingt auf temporäre oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie betriebsbedingt auf die Zunahme von Nährstoffemissionen durch den Straßenverkehr zurückzuführen. In der Summe ergibt sich gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Abweichungsprüfung.

Im Rahmen der Abweichungsprüfung ist darzulegen, ob es die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinne des Natura 2000-Gebietsschutzes gegeben sind. Diese sind:

1. Das Vorliegen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
2. Das Fehlen zumutbarer Alternativen und
3. Die Durchführung von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Die FFH-Abweichungsprüfung kann der Unterlage 19.3 DD entnommen werden. Im Fazit ergibt sich daraus, dass als einzige zumutbare Alternative das geplante Vorhaben mit einem Ausbau auf vorhandener Trasse verbleibt. Das Vorhaben wird durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses begründet. Die Gründe überwiegen den Belangen des Natura 2000-Gebietsschutzes. Es sind Maßnahmen zur Kohärenzsicherung umzusetzen.

Bei den geplanten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung handelt es sich um Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen. Diese werden innerhalb des FFH-Gebietes „Ems“ im Bereich Borkener Paradies, im Waldbereich Papenbusch, ~~und~~ auf Flächen südlich der E 233 am Altarm Roheide West ~~Versen~~ sowie in Oberlangen umgesetzt. Die erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Ems“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden durch die geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgeglichen.

3.2.5 WEITERE SCHUTZGEBIETE

Im Plangebiet sind die Naturschutzgebiete WE 267 „Wesuweer Moor“, WE 266 „Versener Heidesee“ und WE 022 „Borkener Paradies“ ausgewiesen. Darüber hinaus ist das FFH-Gebiet DE 2809-331 als Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ national unter Schutz gestellt. Die umliegenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ ausgewiesen. Für die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete liegen Schutzgebietsverordnungen vor, die die Schutzziele der Gebiete definieren. Eine Inanspruchnahme der Schutzgebiete bedarf einer Befreiung von dieser Schutzgebietsverordnung.

Im Westen reicht der Naturpark „Bourtanger Moor-Bagerveen“ in das Plangebiet hinein. Der Naturpark umfasst den südlichen Teil des ehemals über 3.000 km² großen Bourtanger Moores, welches heute ein Mosaik unterschiedlicher Nutzungsintensitäten aufweist.

3.3 SCHUTZGUT FLÄCHE

BESTAND

Der Bewertungsmaßstab für das Schutzgut Fläche leitet sich aus den Zielsetzungen ab, die Neuversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und insbesondere Flächen zu beanspruchen, die bereits vorbelastet sind. Der Anteil bereits versiegelter Flächen konzentriert sich stark auf die bestehenden Verkehrsstrassen: die derzeit 2-streifig ausgebaute E 233, die A 31 mit der AS Meppen sowie der Knotenpunkt der E 233 mit der B 70.

UMWELTAUSWIRKUNGEN

Durch die Erweiterung der vorhandenen Straße von 2 auf 4 Fahrspuren kommt es zu einer dauerhaften zusätzlichen Voll- und Teilversiegelung von etwa ~~34~~ 29 ha Fläche sowie einer dauerhaften Überbauung von zusätzlichen ~~30~~ 31 ha Fläche. Darüber hinaus werden im Bereich von Arbeitsstreifen etwa ~~35~~ 45 ha temporär während der Bauzeit in Anspruch genommen (vgl. dazu auch ~~S. 231~~ der Kap. 5.3 UVP-Bericht).

Die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben wird als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft. Da durch das Vorhaben insgesamt ~~4,39~~ ~~5,34~~ 5,25 ha vorhandene Versiegelung entsiegelt werden, verbleiben für das Schutzgut Fläche Beeinträchtigungen, da der Anteil der insgesamt zur Verfügung stehenden Fläche nicht vermehrbar ist.

3.4 SCHUTZGUT BODEN

BESTAND

Die Großlandschaft der Talniederungen und Urstromtäler, die den größten Anteil im Plangebiet einnimmt, ist durch die Talsandgebiete der Emsniederung sowie die Moorflächen im westlichen Plangebiet geprägt. Die Hochmoorstandorte, die sich westlich der AS Meppen (A 31) befinden, sind in der Vergangenheit großflächig abgtoorft worden bzw. werden es derzeit noch.

Die Landschaft der Geestplatten und Endmoränen wird überwiegend von Geschiebelehmen und -decksanden geformt. Im Plangebiet sind aus den insbesondere glazialen Sedimenten Podsole, Gley-Podsole und Pseudogley-Podole gebildet worden.

Für die Bewertung der Bodenfunktionen werden insbesondere die Kriterien

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung / Extremstandorte,
- Bodenschutzwälder,
- natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Archivfunktion
- Verdichtungsempfindlichkeit

herangezogen. Die Bewertung des Schutzgutes Boden ergibt für die Plaggeneschstandorte Versener Esch eine hohe kulturhistorische Bedeutung, für die Gleye und Podsole ein besonderes Biotopentwicklungspotenzial. Alle anderen Bodenstandorte weisen keine Wertigkeiten besonderer Bedeutung auf.

UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme des Bodens wird aufgrund der unterschiedlichen Eingriffsintensität differenziert nach Versiegelung, Überprägung durch Auf- und Abtrag (z. B. im Bereich der Böschungen) sowie der temporären Beanspruchung durch Baustellenflächen erfasst.

In der Summe ergeben sich für das Schutzgut Boden folgende Beeinträchtigungen:

Wirkfaktor	Inanspruchnahme von Böden (ha)		
	besondere Bedeutung	allgemeine Bedeutung	Summe
Baubedingte Wirkung (temporär)			
Arbeitsstreifen	4,84 9,45 ha	30,72 28,50 ha	35,56 37,95 ha
Anlagebedingte Wirkung			
Vollversiegelung	3,60 4,14 ha	17,25 15,51 ha	20,85 19,65 ha
Teilversiegelung	1,94 1,84 ha	8,50 7,53 ha	10,44 9,37 ha
Überbauung	7,73 5,74 ha	21,81 22,94 ha	29,54 28,68 ha
Gesamt			96,39 95,65 ha

Die Bodenfunktionen werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen (u.a. Aufforstungs- und Extensivierungsmaßnahmen im Borkener Paradies).

3.5 SCHUTZGUT WASSER

BESTAND

Fließgewässer im Plangebiet sind die Ems als Gewässer 1. Ordnung und der Wesuweer Schloot, der Goldbach und der Papenbuschgraben als Gewässer 2. Ordnung. In Meppen fließt die Ems mit dem Dortmund-Ems-Kanal zusammen und wird mit kanalartigem Ausbau durch das Plangebiet geführt. Stehende Oberflächengewässer sind der Versener Heidensee, der See nördlich von Versen und das Biotopgewässer am Goldbach nördlich von Versen, der Teich unter der Flutmuldenbrücke am Altarm Versen, das Gewässer nordwestlich der Emsbrücke, das Altwasser Hagen, das Altwasser Deep Dill und der Dreiecksee mit Biotopgewässer.

Für die Ems ist zwischen Abbemühlen im Westen und der K 247 im Osten nahezu flächendeckend ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Im Hinblick auf das Kriterium Grundwasser sind die unterschiedlichen hydrogeologischen Ausgangsvoraussetzungen in den Gebieten Bourtanger Moor, Ems-Vechte-Niederung und Sögeler Geest zu unterscheiden. Die Bourtanger Moorniederung stellt ein Niederungsgebiet mit ausgedehnten, heute überwiegend kultivierten Moorflächen dar.

Wasserschutzgebiete liegen nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes.

UMWELTAUSWIRKUNGEN

Anlagebedingt erfolgt durch Versiegelung und Überbauung eine Verringerung der Grundwasserneubildung, im Bereich von vollständig versiegelten Flächen entsteht ein vollständiger Verlust der Infiltrationsfläche. Baubedingt entsteht eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Eintrag von Schadstoffen infolge von Leckagen, Eintrag von Baustellenabwässern und Emissionen von Fahrzeugen.

Für die Oberflächengewässer ergeben sich im Plangebiet Veränderungen aufgrund der anlagebedingt erhöhten Oberflächenwasserabflüsse. Die Straßenentwässerung ist in Abhängigkeit vom Grundwasserstand als Versickerung im Bereich der Böschungs- und Muldenflächen vorgesehen. Der Querschnitt der Gewässerdurchlässe unter der geplanten E 233 wird in der Regel an die Bestandsbauwerke angepasst oder hinsichtlich ihres Querschnittes vergrößert, so dass sich keine Verschlechterungen gegenüber der Bestandssituation ergeben.

Für das Überschwemmungsgebiet der Ems kommt es zu einer Inanspruchnahme etwa [8 12,47](#) ha Fläche. Für den Bedarf von 56.200 m³ ist die Herstellung zusätzlichen Retentionsraums im Bereich westlich des Abbemühlener Weges [südlich an die E 233 angrenzend](#) vorgesehen. [Sie befinden sich südlich der E 233 südlich des Borkener Paradies sowie östlich der Ortschaft Großfullen.](#)

3.6 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

BESTAND

Das Plangebiet ist geprägt durch die vorhandenen Straßen A 31, E 233 und B 70 mit deren derzeitigen Verkehrsbelastungen. Die Waldbestände zwischen der B 70 und dem Ausbauende sind in der Waldfunktionenkarte Niedersachsen als Klimaschutzwald dargestellt.

In der Emsaue kann die Sammlung von Kaltluft bei austauscharmen Wetterlagen nicht ausgeschlossen werden. Das Kaltluftammelgebiet weist eine erhöhte Inversionsgefährdung und ein erhöhtes Nebelrisiko auf. Die Offenlandflächen des Plangebietes sind Kaltluftproduktionsflächen, die Waldflächen generell für die Frischluftentstehung geeignet.

Aufgrund der geringen Höhenunterschiede im Plangebiet sind keine weitreichenden Kaltluftaustauschbahnen zu erwarten.

UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF LOKALKLIMATISCHE FUNKTIONEN

Anlagebedingt kommt es zum Verlust von Klimaschutzwald im Bereich zwischen der B 70 und dem Ausbauende. Darüber hinaus gehen allgemein Frischluftflächen (Waldflächen) und Kaltluftproduktionsflächen (Offenlandflächen) durch Flächeninanspruchnahme für Straße, Böschungen und Querungsbauwerke verloren. Der Ausgleich für verloren gehende klimarelevante Biotopstrukturen erfolgt über die Biotopfunktionen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen haben auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und zunehmender Wetterextreme (Starkniederschlagsereignisse, Hitzeperioden etc.) keine erheblichen Auswirkungen auf das ländlich geprägte lokale Umfeld des Plangebietes (keine lufthygienischen oder bioklimatischen Belastungsräume, ausreichend vorhandener Retentionsraum).

UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF ÜBERREGIONALER EBENE

Treibhausgasemissionen entstehen im Zuge des Vorhabens beim Bau und der Instandhaltung, beim Betrieb und bei der Inanspruchnahme von klimaschutzrelevanten Biotopen und Böden durch das Vorhaben und seine Kompensation. Bei einer Dauer von 60 Lebensjahren entstehen durch den Bau und die Instandhaltung 77.400 t CO₂-Äquivalente. Die verkehrsbedingten Emissionen werden zusammengefasst abschnittsübergreifend dargestellt. In dem betrachteten Straßennetz, 50 km beidseitig der E 233, mit berechneten Änderungen des Kfz-Verkehrs bedingt durch den geplanten Ausbau der E 233 ist keine erfassbare Erhöhung der Treibhausgasfreisetzungen durch den Kfz-Verkehr abzuleiten. Aufgrund des Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen Planung werden kohlenstoffspeichernde Biotope, wie Wälder und Gehölze (28 ha) sowie weitere Biotope (20 ha) und Böden (58 ha) in Anspruch genommen. Das Maßnahmenkonzept sieht vor, den Verlust von Kohlenstoffspeicherfähigkeit durch Gehölzpflanzungen, Waldaufwertung, Waldumbau und Extensivierung von Grünland und Ackerflächen auf einer Fläche von ca. 94 ha auszugleichen.

3.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

BESTAND

Das Plangebiet gliedert sich in die Teilbereiche Offenlandschaft, Emsniederung und Wald. Die Waldflächen liegen jeweils am westlichen Beginn und am östlichen Ende des Planungsabschnittes. Der Offenlandbereich erstreckt sich von der AS 01 (A 31) bis zum Beginn der Emsniederung. Der UVP-Bericht unterscheidet für den Planungsraum folgende in sich homogen wahrnehmbare Landschaftsbildeinheiten:

- Moorlandschaft – Waldflächen im Versener Moor (Landschaftsbildeinheit 1),
- Offenlandschaft Versen (Landschaftsbildeinheit 2),
- Emstal – Wald im Wechsel mit Offenlandschaft (Landschaftsbildeinheit 3),
- Wald**gebiet**landschaft Borkener Tannen (Landschaftsbildeinheit 4).

Dem Emstal wird aufgrund des charakteristischen Wechsels zwischen den Wasserflächen der Ems und der Altarme mit ihren gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen, den als Grünland genutzten Offenlandbereichen und den Waldflächen eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild zugesprochen.

UMWELTAUSWIRKUNGEN

Anlagebedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Trassenbaus sowie die Anlage von Böschungen und Entwässerungsmulden zum Verlust von Flächen mit Erholungsfunktion sowie landschaftsbildprägenden Strukturen. Für alle Landschaftsbildeinheiten wird der Verlust der straßenbegleitenden Gehölzbestände als erheblich eingestuft.

Die Beeinträchtigungen werden über den Ausgleich der Biotopfunktionen sowie die Neugestaltung im Straßenseitenraum (im Wesentlichen Hecken- und Einzelbaumpflanzungen) kompensiert. Für die Landschaftsbildeinheit 3 kommt es zusätzlich zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Bereich der Emsaue.

3.8 SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

BESTAND

Ein Zeugnis der früheren Kulturlandschaft im Plangebiet stellt der Bereich nördlich Versen dar, welcher durch Plaggenauftrag fruchtbar und als Acker nutzbar gemacht wurde. In der Flurbezeichnung Versener Esch ist der Plaggengeschstandort heute bodenkundlich nachweisbar.

Die Emsniederung ist im vergangenen Jahrhundert stark überprägt und als Schifffahrtsstraße kanalartig ausgebaut worden. Zeugnis einer alten Wirtschaftsweise in der Emsaue sind die Hutewaldreste im Bereich des Dünengeländes im Borkener Paradies und im Bereich Zum Bergham.

Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

UMWELTAUSWIRKUNGEN

Insgesamt ist die Kulturlandschaft des Plangebietes durch die vorhandene Trasse der E 233 soweit vorbelastet und bereits zerschnitten, dass ein Ausbau und die damit verbundene zusätzliche Zerschneidungswirkung für die kulturlandschaftliche Erfahrbarkeit des Gebietes nicht erheblich ist.

3.9 WECHSELWIRKUNGEN

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Wechselwirkungen wurden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Ein Beispiel dafür ist die Vegetationsentwicklung in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen (Boden, Wasser). Häufig sind hochwertige Biotopstrukturen in Bereichen zu finden, in denen extreme Standortverhältnisse hinsichtlich der Bodenfeuchte (besonders nass, besonders trocken) oder der Nährstoffversorgung vorliegen (z.B. Sandtrockenrasenflächen). Klassische Wechselwirkungen ergeben sich z.B. auch zwischen den Schutzgütern Menschen (Erholung) und Landschaft. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung haben dabei häufig die Landschaftsbereiche, die auch einen hohen landschaftlichen Eigenwert besitzen.

3.10 WEITERE ASPEKTE

Der Landkreis Emsland hat mit Schreiben vom 08.12.2017 eine Abfrage von Vorhaben durchgeführt, die Bestandteil paralleler oder verbundener Genehmigungsverfahren im Korridor 500 m rechts und links des Vorhabens sind. Im Ergebnis liegen keine Vorhaben vor, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und sich derzeit kurz vor oder in einem Genehmigungsverfahren befinden.

Im Fall des 4-streifigen Ausbaus der E 233 sind keine relevanten schweren Unfälle oder Katastrophen abzusehen, für die das Vorhaben anfällig sein könnte und durch die zusätzlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens entstehen könnten. Die Merkmale des Vorhabens in Bau, Anlage und Betrieb folgen den gültigen, erprobten Richtlinien, die ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten. Eine Anfälligkeit des konkreten Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen (inkl. solcher, die durch den Klimawandel bedingt sein könnten) ist zusammenfassend somit nicht gegeben und wird nicht weiter betrachtet.

In einem gemeinsamen Termin des Landkreises Emsland mit der Provinz Drenthe und der zuständigen niederländischen Straßenbaubehörde wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die Auswirkungen des vierstreifigen Ausbaus der E 233 sich auf die Zunahme der Verkehrsbelastung auf niederländischer Seite beschränkt. Dabei ist der durch den Verkehr zu erwartende Lärmzuwachs auf niederländischer Seite als unerheblich einzustufen. In der Summe sind grenzüberschreitende Umweltwirkungen nicht zu erwarten; so dass auf eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann.

4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN

VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Vorrangiges Ziel im Rahmen der Maßnahmenplanung ist es, sämtliche zumutbare Möglichkeiten auszuschöpfen, um ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest bestmöglich vermindert werden. Demzufolge wurden im Zuge der fortschreitenden Planung zahlreiche Maßnahmen konzipiert, die v.a. durch Optimierungen am Straßenkörper und im Bereich des Arbeitsstreifens Beeinträchtigungen reduzieren.

Auf Grundlage der faunistischen Kartierergebnisse, des Vernetzungskonzeptes sowie der Kenntnis bestehender Lebensraumverbundbeziehungen wurden für die Straßentrasse multifunktionale Querungsbauwerke vorgesehen, die sowohl Funktionen für verschiedene Artengruppen als auch für anderweitige Funktionen (z. B. Wirtschaftswege, Gewässerdurchlässe) berücksichtigen. So wird beispielsweise der vorhandene Wilddurchlass westlich der AS Meppen (A 31) im Zuge des Ausbaus wiederhergestellt, Gewässerquerungen für bestimmte Arten in ihrer Dimensionierung optimiert oder Irritationsschutzwände in Querungsbereichen installiert, um Lärm- und Lichtwirkungen der Straße abzuschirmen.

AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Das Kompensationskonzept leitet sich aus den durch den Eingriff betroffenen Werten und Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild ab. Grundsätzlich sind dies neben den oben beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vor allem Ausgleichsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit sowie Gestaltungsmaßnahmen.

Aus dem Artenschutz ergeben sich aus den Beeinträchtigungen der **Avifauna** durch Lärm und Störwirkungen sowie durch den anlagebedingten Verlust Brutrevierverluste bei den Wiesenvögeln, den Arten der vielfältig strukturierten Agrarlandschaft, den Arten der Gewässer und Röhrichte sowie den Arten des Waldes und der Gehölze. Die Zielbiotope richten sich nach den Ansprüchen für die Leitarten der jeweils beeinträchtigten Brutvogelgruppe.

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die den Verlust und die Beeinträchtigung von Jagdgebieten sowie von Quartierstandorten kompensieren. Dazu sind Maßnahmen geeignet, die die Lebensräume der jeweiligen Arten aufwerten (z. B. durch Schaffung neuer Nahrungshabitate) oder dauerhaft sichern (z. B. Habitatbaumkonzepte).

Die FFH-Abweichungsprüfung sieht für die **Sicherstellung der Kohärenz** im Gebiet die Neuschaffung der in Anspruch genommenen bzw. der betriebsbedingt beeinträchtigten Lebensraumtypen vor. Das Maßnahmenkonzept berücksichtigt die Herstellung dieser Lebensraumtypen als Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.

Aus den o. g. Voraussetzungen des Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit ergeben sich Anforderungen an Flächengrößen und -qualitäten der erforderlichen Kompensation. Sie liefern das Grundgerüst für die Entwicklung der Komplexmaßnahmen im Bereich Borkener Paradies und Papenbusch. Der aus der gesetzlichen Eingriffsregelung sowie aus dem forstrechtlichen Eingriff erforderliche Ausgleich lässt sich vollständig in diese Maßnahmen integrieren.

Um den Bedarf landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Kompensationsmaßnahmen insgesamt möglichst gering zu halten, werden viele Funktionen multifunktional kombiniert.

5 GESAMTEINSCHÄTZUNG

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der insbesondere arten- und gebietsschutzrechtlich initiierten Kompensationsmaßnahmen kann festgestellt werden, dass die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vollständig wiederhergestellt oder ausgeglichen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden kann. Im Hinblick auf die erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Ems“ und die artenschutzrechtlichen Konflikte für die Fledermäuse im Bereich Borkener Berg werden Ausnahmen erforderlich. Es sind auch hier Maßnahmen vorgesehen, die den beeinträchtigten Funktionen wieder herstellen und die beeinträchtigten Populationen dauerhaft stützen.